



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/174/2019

Federführung: Dezernat III	Datum: 17.10.2019
Bearbeiter: Anja Rüthemann	

Beratungsfolge	Termin
Sozialausschuss	14.11.2019
Kreisausschuss	27.11.2019
Kreistag	05.12.2019

Sichtvermerke
Kappelmann

Fachstelle Sucht des Diakonischen Werks im Landkreis Ammerland, Bad Zwischenahn, Fährweg 2, Förderantrag für 2020

Beschlussvorschlag:

Dem Diakonischen Werk Oldenburg wird für den Betrieb der Fachstelle Sucht in Bad Zwischenahn im Haushaltsjahr 2020 ein Zuschuss in Höhe von 114.320 € gewährt.

Haushaltsmittel sind in entsprechender Höhe im Haushaltsplanentwurf 2020 berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten	114.320,00 €	Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input checked="" type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

Gesundheitsamt
53-rü

Westerstede, 23.10.2019

Fachstelle Sucht des Diakonischen Werks im Landkreis Ammerland, Bad Zwischenahn, Förderantrag für 2020

Das Diakonische Werk Oldenburg beantragt mit dem anliegenden Schreiben vom 27.08.2019 für den Betrieb der Fachstelle Sucht in Bad Zwischenahn einen Zuschuss für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von

114.320 €.

Die Fachstelle Sucht des Diakonischen Werks ist zuständig für die Beratung und Behandlung von Suchtgefährdeten und Suchtkranken im Bereich der legalen Drogen (Alkohol und Medikamente), basierend auf einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland.

Sie übernimmt damit Aufgaben nach § 10 Abs. 3 des Nds. Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

Nach der vorgenannten Vereinbarung gewährt der Landkreis Ammerland dem Diakonischen Werk einen jährlichen, jeweils um die Gehaltssteigerung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes anzupassenden, Zuschuss.

Bei der Berechnung des Zuschussbedarfs für 2020 wurde vom Diakonischen Werk eine 1,06 %ige Steigerung in Ansatz gebracht, die mit der bereits feststehenden tariflichen Gehaltssteigerung ab März 2020 übereinstimmt.

Der Verwendungsnachweis für das Jahr 2018 wurde mit Schreiben vom 25.04.2019 fristgerecht vorgelegt und ist nicht zu beanstanden.